

Bekanntmachung

der "Leitlinie zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel in Deutschland"

Vom

Die Initiative zur Entwicklung der Leitlinie geht auf den Beschluß der Abteilungsleiter "Landwirtschaftliche Erzeugung" des Bundes und der Länder vom 22. bis 24. Oktober 1997 zurück, unterstützt durch die koordinierende Tätigkeit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft [seit 01.01.2008 Julius Kühn-Institut; Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI)], eine gezielte und abgestimmte Vorgehensweise zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel zwischen den Ländern herbeizuführen. Als Folge dieses Auftrags wurde auf Fachebene von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzdiensten der Länder und unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die vorliegende Leitlinie erarbeitet. Grundlage der Leitlinie sind die Ergebnisse der Fachgespräche der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft mit Vertretern der Pflanzenschutzdienste der Länder über die Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel [*Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* [Cms]] (22. September 1998, 1./2. Februar 1999, 16. Juni 1999 und 1./2. September 1999, 2. Februar 2000, 13. Februar 2001, 5. Februar 2002 und 5. Februar 2003), in denen Konsens zu den dargestellten Anforderungen erzielt wurde. Darüber hinaus wurden in der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft am 16. Juni 1999, am 2. September 1999, 14. September 2000, 28. März 2001 und 3. September 2001 Gespräche mit Vertretern der Berufsverbände im Bereich der Kartoffelwirtschaft unter Beteiligung der Pflanzenschutzdienste der Länder geführt.

Die dargestellten Maßnahmen stellen Mindestanforderungen dar, die von allen Pflanzenschutzdiensten in Deutschland angewendet werden, um eine wirksame Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel in Deutschland zu erreichen. Sie beziehen sich auf alle in diesem Rahmen erforderlichen Aktionen, wie die allgemeine Erhebung auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus*, die Befallsanalyse, die Maßnahmen bei Befall einschließlich Desinfektion, die Abgrenzung von Sicherheitszonen und den Informationsaustausch.

Die Möglichkeiten einer Betriebsteilabtrennung sind in § 10 Absatz 7 der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit vom 5. Juni 2001 (BGBl. I S. 1008), im Folgenden Verordnung genannt) vorgesehen. Eine detaillierte Festlegung eines einheitlichen Vorgehens in den Bundesländern ist erforderlich, da eine Vielzahl technisch/wissenschaftlicher Faktoren zu berücksichtigen ist, um ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu erreichen. In Teilfragen war der Wissensstand noch unzureichend. Begleitend zur Leitlinie wurden daher umfassende Untersuchungen von Kartoffelpartien im Folgejahr in den Ländern vorgenommen. Ergänzend wurden auch wissenschaftliche Untersuchungen in diesem Zusammenhang durchgeführt, finanziell unterstützt durch die Europäische Kommission (PL 98/4366) und die deutsche Kartoffelwirtschaft (Bundesverband der Speisekartoffelerzeuger e.V., Bundesverband Deutscher Kartoffelzüchter e.V. und Bundesverband Deutscher Kartoffelbrenner e.V.).

Eine jährliche Überprüfung der Leitlinie auf der Grundlage einer zusammenfassenden Auswertung der Untersuchungsergebnisse wird seit ihrer Anwendung im Rahmen der Beratungen des Arbeitskreises „Bakterielle Quarantänekrankheiten an Kartoffeln und anderen Kulturen“ mit den Pflanzenschutzdiensten der Länder unter Leitung des JKI vorgenommen.

Die Leitlinie basiert auf der Verordnung und auf der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, zuletzt geändert durch die Richtlinie

2006/56/EG der Kommission¹ und präzisiert die fachlichen Erfordernisse für eine wirksame Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel in Deutschland.

Seit der Einführung der Leitlinie (1999) hat sich die Befallssituation mit der bakteriellen Ringfäule in der Kartoffelerzeugung Deutschlands deutlich und stetig verbessert.

¹ Richtlinie der Kommission vom 12. Juni 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (Amtbl. EU L182)

Gliederung:

- 1 Erhebung in der Kartoffelproduktion**
 - 1.1 Stichprobengröße
 - 1.2 Probenahme

- 2 Befallsanalysen**
 - 2.1 Befallsursprung
 - 2.1.1 Befallsverdacht
 - 2.1.2 Befallsbestätigung
 - 2.2 Abgrenzung des wahrscheinlichen Befalls und der Sicherheitszone

- 3. Abgrenzung von verschiedenen Produktionsorten in den Betrieben**
 - 3.1 Begriffsbestimmung
 - 3.2 Bewertung der Verschleppungsrisiken
 - 3.3 Allgemein
 - 3.3.1 Voraussetzungen
 - 3.3.2 Auflagen
 - 3.4 Spezifische Anforderungen
 - 3.4.1 Risikogruppe A
 - 3.4.1.1 Voraussetzungen
 - 3.4.1.2 Auflagen
 - 3.4.2 Risikogruppe B
 - 3.4.2.1 Voraussetzungen
 - 3.4.2.2 Auflagen

- 4 Maßnahmen**
 - 4.1 Ausnahmen vom Pflanzverbot
 - 4.1 Verwendung der betroffenen Partien
 - 4.2 Befallsfläche des Erzeugers (Befallsbetrieb)
 - 4.3 Andere Flächen des Erzeugers (Befallsbetrieb)
 - 4.4 Wahrscheinlich befallene Flächen
 - 4.5 Erzeuger des Ausgangspflanzgutes
 - 4.6 Sicherheitszone
 - 4.7 Desinfektion

- 5 Informationsaustausch**
 - 5.1 Befallsverdacht
 - 5.1.1 Systematische Erhebung/Pflanzkartoffelanerkennungsverfahren
 - 5.1.2 Verdacht bei einer anerkannten Pflanzgutpartie

1 Erhebung in der Kartoffelproduktion

1.1 Stichprobengröße

- a) Ziel für Pflanzgut sind 200 Knollen/ha oder 200 Knollen/25 t, mindestens werden aber 200 Knollen/angefangene 3 ha oder 200 Knollen/50 t untersucht; für Speise- und Wirtschaftskartoffeln werden Proben in einem größeren Raster genommen.
- b) Im Falle erhöhter Risiken ist eine höhere Zahl von Stichproben zu je 200 Knollen erforderlich.
- c) In Pflanzkartoffelbetrieben mit Produktion hoher Anbaustufen (Vorstufen, Basis) werden auch die erzeugten Speise- und Wirtschaftskartoffelpartien beprobt und untersucht.

Erläuterung:

Wegen des erhöhten Risikos einer möglichen Verschleppung von Befall aus Speise- und Wirtschaftskartoffeln in die Pflanzkartoffelpartien durch Kontakt oder Vermischung wird empfohlen, im Betrieb bzw. im Produktionsort nicht die gleiche Sorte für Pflanzkartoffeln und Speise- und Wirtschaftskartoffeln anzubauen.

1.2 Probenahme

Die Probenahme erfolgt in jedem Fall amtlich.

- a) In der Regel wird die Probe aus gelagerten Partien entnommen. Eine Probennahme aus dem Feld ist aber auch möglich (Schalenfestigkeit muss gegeben sein). Eine Probennahme aus dem Feld ist dann vorteilhaft, wenn es sich um Partien handelt, die sofort nach der Ernte vermarktet werden sollen, Exportpartien, Partien für ein Schüttlager oder um Untersuchungen in Betrieben in der Sicherheitszone. Die Untersuchung sollte zur Verbesserung der Nachweissicherheit erst so spät wie möglich nach der Ernte erfolgen.
- b) Bei der Probenahme von Pflanzkartoffeln aus dem Lager werden Einmalschuhe verwendet und gewechselt, wenn Partien verschiedener Erzeuger beprobt werden oder wenn bei der Probenahme eine Partie aus technischen Gründen begangen werden muss. Eine Reinigung der Hände zwischen verschiedenen Partien muss erfolgen bzw. es sind Einweghandschuhe zu verwenden.

Für die Proben sind jeweils neue, ungebrauchte Behältnisse zu verwenden. Der Transport der Proben erfolgt in amtlich verschlossenen Säcken oder Kisten, so dass die Identität der Probe gewährleistet und ein Kontakt von Knollen verschiedener Partien oder Übertragung von Erde ausgeschlossen sind.

Erläuterung:

Entscheidend für die Probenahme ist, dass sie so repräsentativ wie möglich für die zu untersuchende Partie ist. Für eine Probenahme im Feld bedeutet das: die Entnahmestellen müssen über die Fläche verteilt sein. Für eine Probenahme im Lager bedeutet das: die Knollen müssen aus allen Kisten einer Partie verteilt gezogen werden. Optimal ist eine Probenahme direkt auf der Maschine bei Ernte oder Einlagerung.

2 Befallsanalysen

2.1 Befallsursprung

2.1.1 Befallsverdacht

- a) Alle weiteren Partien des betroffenen Betriebes sind zu beproben und zu untersuchen.
- b) Alle weiteren Schwesterpartien der betroffenen Partie sind zu beproben und zu untersuchen.

2.1.2 Befallsbestätigung

- a) Alle Partien des Betriebes, der im Vorjahr das Ausgangspflanzgut geliefert hat, sind zu beproben und zu untersuchen. Für die Analyse des Befallsursprungs gehen die Recherchen zwei Jahre zurück. Diese Verfahrensweise ist zumindest bei klonalen Zusammenhängen anzuwenden.
- b) Alle Partien von Betrieben, die mit dem betroffenen Betrieb Maschinen gemeinsam genutzt haben, sind zu beproben und zu untersuchen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass es zu einer Verbreitung des Schadorganismus mit relevanten Maschinen und Geräten (Lege-, Erntemaschinen, Krautschläger, Einlagerung, Sortieranlagen) im Befallsbetrieb gekommen ist.
- c) Um klonalen Ursprung handelt es sich, wenn in mindestens zwei Schwesterpartien Befall nachgewiesen wird und wenn es keinen Hinweis auf einen anderen Befallsursprung gibt. Dies gilt unabhängig davon, ob die notwendigen Untersuchungen vollständig durchgeführt werden konnten, und unabhängig davon, wie viele Schwesterpartien vorhanden waren und untersucht werden konnten.

Erläuterung:

In einer Partie wird Befall festgestellt. Die Recherchen ergeben, dass es noch 25 Schwesterpartien gibt. Davon können noch 18 untersucht werden. Es wird nur noch in einer weiteren Partie Befall festgestellt. Die Untersuchungen aller anderen Partien, die von den beiden Befallsbetrieben erzeugt worden sind, sind eindeutig negativ. Es gibt keine Hinweise auf eine Einschleppung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* über Maschinen und Geräte (Kartoffeltechnik), Wasser, Abfälle oder anderes. Dies bedeutet, dass 24 Schwesterpartien, bei denen kein Befall nachgewiesen werden konnte, als wahrscheinlich befallen erklärt werden. Damit sind dann 24 Betriebe in die Sicherheitszone einzubeziehen.

- d) Sind die Analysen an allen noch vorhandenen relevanten Partien durchgeführt und es wird kein weiterer Befall festgestellt, kann der Ursprung nicht festgestellt werden.
- e) Wird in einem Betrieb Befall an zwei Sorten festgestellt und im Rahmen der Recherchen ansonsten nicht, ist im Regelfall auf eine Weiterverschleppung innerhalb des Betriebes zu schließen.

Erläuterung:

Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass der Befall im Betrieb über Maschinen/Kartoffeltechnik (direkten und indirekten Kontakt) verbreitet worden ist. Als weitere Möglichkeiten könnten eine Vermischung der Kartoffeln des Ausgangspflanzguts oder des Ernteguts in Betracht kommen. Bei der Erzeugung von Speise- und Wirtschaftskartoffeln kommen beide Möglichkeiten der Vermischung durchaus häufig vor.

- f) Wird in einem Betrieb in einer Sorte Befall festgestellt und in einem weiteren Betrieb an einer anderen Sorte und sonst nicht und ein klonaler Ursprung kann ausgeschlossen werden und beide Betriebe haben gemeinsam Maschinen (Kartoffeltechnik, Transporttechnik) genutzt, ist im Regelfall auf eine Weiterverschleppung innerhalb der Betriebe zu schließen.
- g) Werden Partien in ein gemeinsames Lager (Schüttlager) gebracht, sind die Partien möglichst nicht vor dem Vorliegen des Testergebnisses einzulagern. Wird die Probe erst nach der Einlagerung gezogen, sind nach einem positiven Testergebnis alle Zulieferer in eine Untersuchung einzubeziehen.

2.2 Abgrenzung des wahrscheinlichen Befalls und der Sicherheitszone

Grundlage hierfür sind die Elemente des Anhangs III der Richtlinie 93/85/EWG sowie die §§ 5 und 6 der Verordnung². Für jeden Fall sind die spezifischen Bedingungen beim Erzeuger zu berücksichtigen.

- a) Alle Erzeuger, bei denen in einer Partie wahrscheinlicher Befall festgestellt wurde, sind in die Sicherheitszone aufzunehmen.
Ausnahmen sind in Betrieben nach Prüfung der Verhältnisse vor Ort möglich, wenn es sich z. B. um eine zugeführte Partie handelt, die noch nicht in den Betriebsprozess eingeführt wurde.
- b) Liegt ein klonaler Zusammenhang des Befalls vor, sind alle Schwesterpartien, die mit negativem Testergebnis untersucht wurden, als wahrscheinlich befallen anzusehen. Alle Betriebe, die Schwesterpartien mit negativem Testergebnis angebaut haben (oder Schwesterpartien, die nicht mehr getestet werden konnten), sind in die Sicherheitszone einzubeziehen.
Die für den Anbau des Ausgangspflanzguts verwendete Fläche gilt als wahrscheinlich befallen und wird in die Sicherheitszone einbezogen, wobei zumindest für ein Jahr Kontrolle und Bekämpfung von Durchwuchs vorgenommen wird.
- c) Liegt Befall in einem, zwei oder mehreren Betrieben vor, der auf Weiterverschleppung des Schadorganismus in den Betrieben zurückzuführen ist (u. a. gemeinsame Nutzung von Kartoffeltechnik), sind alle anderen Partien als wahrscheinlich befallen anzusehen und die jeweiligen Betriebe sind in die Sicherheitszone einzubeziehen.
- d) Wurden mehrere Partien in ein Schüttlager geliefert und in einer aus dem Lager gezogenen Probe wird Befall festgestellt, sind die Maßnahmen für die Zulieferbetriebe in Abhängigkeit vom Ergebnis der durchgeführten Analyse wie folgt durchzuführen:
 - Wenn ein oder mehrere Zulieferbetriebe noch Teile der betroffenen Partie haben und sie mit positivem Ergebnis getestet werden, werden Maßnahmen nach der Verordnung für einen Befallsbetrieb angeordnet.
 - Alle anderen Betriebe sind im Folgejahr in die Überwachung zu nehmen; Ziel ist es, alle Partien einzubeziehen. Eine Empfehlung zur Reinigung und Desinfektion der relevanten Maschinen und Geräte ist zu geben.
 - Ausnahme: wenn in einem oder mehreren Zulieferbetrieben noch entsprechend große Teile der betroffenen Partie lagern und eine Probe mit negativem Ergebnis getestet wird, entfallen die weiteren Maßnahmen.

² Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit vom 5. Juni 2001 (BGBl. II S. 1008), zuletzt geändert durch Verordnung zu Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften und der Düngemittelverordnung vom 23.10.2007 (BGBl. I Nr. 53, S. 2494)

Um die Auswirkungen im Falle einer Befallsfeststellung auf ein Minimum zu beschränken, sollten alle Zulieferer aufgefordert werden, bei Einlieferung in ein Schüttlager ausreichend große Rückstellproben bereitzustellen."

3. Abgrenzung von verschiedenen Produktionsorten in den Betrieben

Die Anwendung der hier beschriebenen Kriterien und Maßnahmen stellt keinen Regelfall dar, sondern kann nur in besonderen Einzelfällen zum Einsatz kommen. Abgrenzung von Produktionsorten in Betrieben ist für jeden Einzelfall durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst in Abhängigkeit vom Risiko einer möglichen Verschleppung des Schadorganismus zu entscheiden und an die Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen gebunden. Vom Betrieb ist die Erfüllung aller Anforderungen in einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zuzusichern und soweit vorgesehen zu dokumentieren. Die Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst darf an der Einhaltung der Verpflichtungen keine Zweifel ergeben. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen durch den Betrieb kann die Vereinbarung durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst jederzeit widerrufen werden.

3.1 Begriffsbestimmung:

Produktionsort: Betrieb oder Teil eines Betriebes, der als eine Produktions- oder landwirtschaftliche Einheit betrieben wird, d.h. aus phytosanitärer Sicht zusammengehört.

Partie: Kartoffelerntegut einer Sorte und Kategorie von einer Anbaufläche bzw. aus einer Lagereinheit.

3.2 Bewertung der Verschleppungsrisiken

Bei der Festlegung der Voraussetzungen und Auflagen für die Abgrenzung von Produktionsorten in den Betrieben kann berücksichtigt werden, dass die unterschiedlichen Produktionsrichtungen (Pflanz- oder Speise- und Wirtschaftskartoffeln) ein verschieden hohes Risiko für eine Verschleppung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* beinhalten.

A) Betriebe mit Produktion von Pflanzkartoffeln

B) Betriebe mit ausschließlicher Produktion von Speise- und/oder Wirtschaftskartoffeln

Durch unterschiedliche Vorsorgemaßnahmen kann in den verschiedenen Produktionsorten ein vergleichbares Sicherheitsniveau erreicht werden. Daher erfolgt in Ergänzung zu den allgemeinen Anforderungen unter Nummer 3.3 eine Differenzierung der Anforderungen und Auflagen für Produktionsorte der Gruppe A und B unter den Nummern 3.4.1 und 3.4.2.

3.3 Allgemein

Die folgenden Voraussetzungen und Auflagen sind in allen Fällen der Abgrenzung von Produktionsorten in Betrieben (Risikogruppe A und B) anzuwenden.

3.3.1 Voraussetzungen

- a) Im Betrieb hat es in den Vorjahren keine Infektionen mit *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* gegeben.
- b) Eine schriftliche Vereinbarung über die Abgrenzung von Produktionsorten und Pflichten des Betriebes war vor der Vegetationsperiode, in der Befall aufgetreten ist, mit dem amtlichen Dienst getroffen worden,

- c) Es können nur deutlich voneinander getrennte Produktionsorte abgegrenzt werden.
- d) Es wurde im gesamten Betrieb kein geschnittenes Pflanzgut verwendet.
- e) Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

Allgemein für den ganzen Betrieb:

- Mindestens einmal jährlich gründliche Reinigung und Desinfektion der Kartoffelkisten und des Lagers.
- Gründliche Reinigung und Desinfektion der Transportmittel und Behältnisse vor dem Transport von Pflanzgut.

Zwischen den Produktionsorten eines Betriebes:

- Gründliche Reinigung und Desinfektion bei nachfolgenden Maschinen und Gerätschaften:
 - Pflanzmaschine
 - Erntegeräte und Erntevorbereitungsgeräte (z. B. Geräte zum Krautzupfen, Krautschlägeln, Grünroden, Unterschneiden, Roden)
 - Geräte zum Hacken, Häufeln, Striegeln (soweit angewendet)
 - Einlagerungsgeräte, Bänder, Sortierungs- und Auslagerungsgeräte

Ausnahme für Desinfektion:

- Düngungs- und Pflanzenschutzmaschinen, wenn Fahrgassen angelegt worden sind.

Erläuterung:

Das Risiko der Übertragung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* über das Kraut während der Vegetationsperiode wird als sehr unwahrscheinlich angesehen. Um das Restrisiko auszuschließen ist zu empfehlen, bei einem Wechsel von Beständen der Speise- und Wirtschaftskartoffelproduktion in Pflanzkartoffelbestände diese Geräte ebenfalls zu reinigen und zu desinfizieren.

- f) Vom Betrieb ist über Folgendes Buch zu führen:
 - Herkunft und Verwendung sämtlicher im Betrieb erzeugter Kartoffelpartien,
 - Art und Zeitpunkt der durchgeführten Bearbeitungsschritte auf den Produktionsorten.
 - Art und Zeitpunkt der unter Buchstabe e) aufgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.Die Unterlagen müssen vollständig sein.
- g) Die Lagerkisten werden getrennt aufgestellt, d. h. nur partieweise gestapelt und sind eindeutig gekennzeichnet. Bei Lagerung im Einzelboxenlager muss die Möglichkeit zur Vermischung ausgeschlossen werden (z. B. keine Netzabtrennung). Es hat in jedem Fall über die eingelagerten Partien ein Lageplan vorzuliegen.
- h) Wird Befall festgestellt, ist die Abgrenzung von Produktionsorten in Betrieben nur vertretbar, wenn:
 - sich nach Prüfung keine Anhaltspunkte für einen betriebsbedingten Befallsursprung ergeben haben und das Ausgangspflanzgut nur in dem als befallen eingestuftem Produktionsort angebaut oder zugeführt wurde und
 - keine Symptome aufgetreten sind.

3.3.2 Auflagen

Im Anbaujahr nach der Befallsfeststellung werden alle Partien des gesamten Betriebes (d. h. aller Produktionsorte) überwacht und getestet.

3.4 Spezifische Anforderungen

Die folgenden Voraussetzungen und Auflagen sind ergänzend in den verschiedenen Fällen der Abgrenzung von Produktionsorten in Betrieben der Risikogruppe A oder B anzuwenden.

3.4.1 Risikogruppe A (Betriebe mit Produktion von Pflanzkartoffeln)

3.4.1.1 Voraussetzungen

- a) Alle Kartoffelpartien, einschließlich Speise- und Wirtschaftskartoffeln, der Ernte des Vorjahres sind mit negativem Ergebnis getestet worden oder es liegt ein Nachweis über den Zukauf getesteten anerkannten Pflanzguts vor.
- b) Alle zur Pflanzung vorgesehenen Kartoffelpartien sind mit negativem Ergebnis getestet worden oder es liegt ein Nachweis über den Zukauf getesteten anerkannten Pflanzguts vor.
- c) Getrennte Handhabung von Pflanz- und Speise-/Wirtschaftskartoffeln.
- d) Die Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (siehe Nummer 3.3.1 Buchstabe d) ist dem Pflanzenschutzdienst vor Durchführung anzuzeigen.
Der Pflanzenschutzdienst überprüft:
 - Mindestens einmal jährlich alle Aufzeichnungen des Betriebes und
 - stichprobenartig während der Vegetationsperiode die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.

3.4.1.2 Auflagen

- a) Für den als befallen eingestuften Produktionsort, d.h. für alle Flächen dieser Einheit, die befallenen Partien, wahrscheinlich befallenen Partien, Geräte und Maschinen kommen die Maßnahmen nach §§ 8 und 10 der Verordnung zur Anwendung.
- b) In den eindeutig als befallsfrei abgegrenzten Produktionsorten unterliegen die erzeugten Partien keinen Verwendungsaufgaben. Alle Partien sind bereits den Untersuchungen nach Leitlinie, Nummer 1.1 Buchstabe b) unterzogen und als befallsfrei festgestellt worden.

3.4.2 Risikogruppe B (Betriebe mit ausschließlicher Produktion von Speise- und/oder Wirtschaftskartoffeln)

3.4.2.1 Voraussetzungen

- a) Alle zur Pflanzung vorgesehenen Kartoffelpartien sind mit negativem Ergebnis getestet worden oder es liegt ein Nachweis über den Zukauf getesteten anerkannten Pflanzguts vor.
- b) Der Pflanzenschutzdienst überprüft die Aufzeichnungen des Betriebes wie unter Nummer 3.4.1.1 Buchstabe d) beschrieben.

3.4.2.2 Auflagen

Wie unter Nummer 3.4.1.2 Buchstaben a) und b) beschrieben.

4. Maßnahmen

4.1 Ausnahmen vom Pflanzverbot

- a) Wird in einem Kisten- oder Palettenlager in einer Partie Befall festgestellt und ist diese ohne direkten oder indirekten Kontakt mit anderen Partien (bei Ernte, Transport oder Aufstellung im Lager) von einem anderen Produktionsort eingelagert worden, so ist nur diese Partie betroffen und wird gemäß Punkt 4.2 a) behandelt. Die anderen Partien im Lager sind auch nicht als wahrscheinlich befallen zu erklären.
- b) Ist in einer zugekauften Partie im Betrieb vor der Pflanzung Befall festgestellt worden und ist diese nicht in Berührung mit anderen Partien gekommen, so sind die anderen Partien nicht als wahrscheinlich befallen anzusehen und vom Pflanzverbot ausgenommen. Der Betrieb gilt nach Reinigung und Desinfektion nicht als Befallsbetrieb.
- c) Wird Befall in einer Partie vor oder nach der Ernte festgestellt, so dürfen alle anderen Partien des Betriebes gemäß § 10 Absatz 1 der Verordnung nicht gepflanzt werden. Ausnahmen sind nur beim Nachweis von getrennt bewirtschafteten Produktionsorten zuzulassen (gemäß Punkt 3).

4.2 Verwendung der betroffenen Partien

Weder befallene noch wahrscheinlich befallene Partien dürfen ausgepflanzt werden. Geeignete Verwendungen der betroffenen Partien nach § 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung sind im Folgenden aufgeführt. Die zuständige Behörde kann hierzu nähere Anordnungen gemäß § 8 Absatz 3 gleichlautender Verordnung treffen. Die Verarbeitung der betroffenen Partien ist nur in solchen Einrichtungen durchzuführen, die durch die zuständige Stelle hierfür zugelassen sind. Es ist dafür zu sorgen, dass die Transportmittel anschließend entsprechend zu reinigen und desinfizieren sind.

Anmerkung: Die Reinigung/Desinfektion kann unmittelbar nach der Entladung erfolgen oder an einem anderen, geeigneten Ort, aber vor einer weiteren Nutzung, es sei denn, weitere betroffene Partien werden transportiert.

- a) Befallspartien können
 - nach Dämpfen als Schweinefutter, oder
 - in der Verwertungsindustrie für Speisereste, oder
 - in der Brennerei, oder
 - als Roh-/Stallfütterung zur Rindermast (in einem Gebiet mit weitflächiger Grünlandnutzung, nicht in einem Kartoffelanbaugebiet), oder
 - zur Chips- und Pommes-Herstellung verwendet werden.
- b) Wahrscheinlich befallene Partien können
 - in Kleinabpackung als Speisekartoffeln für die direkte Vermarktung, oder
 - nach Dämpfen als Schweinefutter, oder
 - in der Verwertungsindustrie für Speisereste, oder
 - in der Brennerei, oder
 - als Roh-/Stallfütterung zur Rindermast (in einem Gebiet mit weitflächiger Grünlandnutzung, nicht in einem Kartoffelanbaugebiet, ggf. Befallsbetrieb), oder
 - zur Chips- und Pommes-Herstellung, oder
 - in der Stärkefabrik verwendet werden.

Sollen die in den Buchstaben a) und b) genannten Partien in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten verpackt, vermarktet oder verarbeitet werden, erfolgen rechtzeitig der Informationsaustausch und die Abstimmung mit den zuständigen Stellen.

Werden die Partien innerhalb Deutschlands vermarktet informieren sich die betroffenen Pflanzenschutzdienste untereinander und stimmen die weiteren Aktivitäten ab.

Ist eine Vermarktung dieser Partien in anderen Mitgliedstaaten vorgesehen, informiert der zuständige Pflanzenschutzdienst das JKI/AG³, die die Informationen entsprechend weiter leitet.

- c) Partien mit positivem Testergebnis im Screening, aber ohne Bestätigung des Befalls sind wie folgt zu verwenden:
- Auf der Grundlage des Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen zur einheitlichen Vorgehensweise bei Behandlung der Ergebnisse aus der Beschaffenheitsprüfung auf Quarantänekrankheiten bei Pflanzkartoffeln am 6. November 2001 in Halle (TOP 5.5) werden solche Partien aberkannt, d. h. sie sind "ohne Erfolg" geprüft und kein anerkanntes Pflanzgut. In dem Betrieb, der diese Partie erzeugt hat, werden im Folgejahr alle Aufwüchse aller Partien amtlich beprobt und im Labor getestet und
 - Es wird die Empfehlung an die Erzeuger bzw. Vertriebsorganisationen gegeben, ggf. vorhandene Schwesterpartien aus der Vermehrung zu nehmen und
 - Wenn es sich um eine Speise- und Wirtschaftskartoffel-Partie handelt wird dem Erzeuger empfohlen, diese Partie nicht für Nachbauzwecke zu verwenden.

4.3 Befallsfläche des Erzeugers (Befallsbetrieb)

- Gemäß Verordnung (§ 10 Absätze 2 und 3)

4.4 Andere Flächen des Erzeugers (Befallsbetrieb)

- Gemäß Verordnung (§ 10 Absatz 4)

4.5 Wahrscheinlich befallene Flächen

(Wahrscheinlich befallene Flächen sind alle Flächen, auf denen Partien aufgewachsen sind, die als wahrscheinlich befallen eingestuft worden sind und wo es sich um einen nachweislich klonal verbundenen Befall handelt.)

Die folgenden Maßnahmen sollten durchgeführt werden:

- Kontrolle und Bekämpfung des Durchwuchses im Folgejahr sowie Bekämpfung von Schwarzem Nachtschatten (*Solanum nigrum*).
- Für zwei Jahre kein Anbau von Kartoffeln bzw. von Wirtspflanzen für *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus*.

Erläuterung:

Diese Maßnahmen werden weder durch die RL 93/85/EWG noch die Verordnung ausdrücklich benannt; sie sind jedoch als Vorsorgemaßnahme aus dieser abzuleiten. Sie sind aus fachlicher Sicht ein wichtiger Beitrag zur Risikominderung und mit vertretbarem Aufwand praktisch durchführbar.

4.6 Erzeuger des Ausgangspflanzguts

Ist der Befall auf klonalen Zusammenhang zurückzuführen, ist der Erzeuger des Ausgangspflanzguts im Folgejahr in die Überwachung einzubeziehen.

³ Julius Kühn-Institut; Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

4.7 Sicherheitszone (für mindestens 3 Jahre nach Befallsauftreten)

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gelten für alle Betriebe in der Sicherheitszone; die zusätzlichen Maßnahmen für die Befallsbetriebe, wie z. B. Anbauverbote von Partien, Anbauverbote und -beschränkungen sowie -anforderungen für die Befallsfläche und die anderen Flächen des Erzeugungsortes, Desinfektionen, bleiben davon unberührt.

- Gemäß Verordnung (§ 5 Absätze 1, 2 Punkt 1 Buchstabe a) und § 6 Absatz 1 Punkt 1)

4.8 Desinfektion

- a) Alle Maschinen, Geräte, Gegenstände und Sachen, die mit der befallenen Partie und den als wahrscheinlich eingestuft Partien in Berührung gekommen sind, sind entweder zu vernichten oder gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Anschließend sind sie als nicht mehr kontaminiert anzusehen.
- b) Die Pflicht gemäß Buchstabe a) endet, wenn keine Gefahr einer Übertragung des Schadorganismus mehr besteht spätestens aber, wenn seit der tatsächlichen Berührung zwölf Monate verstrichen sind.
- c) In Betrieben, in denen Befall festgestellt worden ist, werden im Jahr der Befallsfeststellung und im Folgejahr alle Geräte und Lagerräume am Erzeugungsort, die zur Kartoffelerzeugung genutzt werden, gründlich gereinigt und desinfiziert.
- d) In Betrieben, die sich in der Sicherheitszone befinden und die kein Befallsbetrieb sind, ist unmittelbar nach der Befallsfeststellung eine gründliche Reinigung und Desinfektion der relevanten Geräte und Maschinen durchzuführen..
- e) Zur Desinfektion von Lagerräumen sowie Geräten und Maschinen können die jeweils für diese Indikation zugelassenen Desinfektionsmittel eingesetzt werden oder ein vom Pflanzenschutzdienst angeordnetes Mittel.

5. Informationsaustausch

Im Folgenden wird der notwendige Informationsaustausch beschrieben, wenn befallsverdächtige/befallene Partien oder das Ausgangspflanzgut solcher Partien aus dem eigenen oder dem Amtsbereich eines anderen Pflanzenschutzdienstes stammen.

5.1 Befallsverdacht

5.1.1 Systematische Erhebung/Pflanzkartoffelanerkennungsverfahren

Bei begründetem Befallsverdacht (d. h. zwei positive Screeningtests) in einer Partie sind über den eigenen Amtsbereich des Pflanzenschutzdienstes hinaus folgende Schritte einzuleiten:

- a) Schriftlicher Bescheid an die entsprechende Anerkennungsstelle, die Vertriebs-Firma (V-Firma) und den Betrieb, der das Verbringungsverbot für die betroffene Partie enthält.
- b) Der Pflanzenschutzdienst, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verdacht festgestellt worden ist, informiert in Zusammenarbeit mit den Anerkennungsstellen schriftlich alle Pflanzenschutzdienste der Länder und das JKI/AG. Die Mitteilung enthält mindestens folgende Angaben:
 - Sorte(n)
 - Verwertungsrichtung

- Datum des Verdachts/Laborergebnis
- Anerkennungsnummer(n) des Ausgangspflanzgutes, .

Erläuterung:

Hierdurch wird ermöglicht, Schwesterpartien einer entsprechenden Untersuchung zu unterziehen, auch wenn sie in anderen Amtsbereichen oder EU-Mitgliedstaaten aufgewachsen sind.

- c) Handelt es sich um eine Probe, die in einem Schüttlager gezogen wurde, informiert der Pflanzenschutzdienst alle Pflanzenschutzdienste, aus deren Amtsbereichen Lieferungen in das Lager erfolgt sind, über Lieferbetriebe und, soweit möglich, die relevanten Angaben, die eine Identifizierung gelieferter Partien ermöglichen.
- d) Wurde eine Partie in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland beanstandet (begründeter Verdacht oder bereits bestätigter Befall), recherchiert der Pflanzenschutzdienst, der die Meldung erhält und in dessen Amtsbereich die Partie anerkannt wurde, Lieferungen von Teil- oder Schwesterpartien und informiert die möglicherweise betroffenen Pflanzenschutzdienste anderer Bundesländer und das JKI/AG darüber.

5.1.2 Verdacht bei einer anerkannten Pflanzgutpartie

Im Falle, dass in einer bereits anerkannten Pflanzgutpartie Befallsverdacht (d. h. zwei positive Screeningtests) besteht, sind über den eigenen Amtsbereich des Pflanzenschutzdienstes hinaus folgende Schritte einzuleiten:

- a) Schriftlicher Bescheid an die entsprechende Anerkennungsstelle, die Vertriebs-Firma (V-Firma) und den Betrieb, der das Verbringungsverbot für die betroffene Partie enthält.
- b) Der Pflanzenschutzdienst, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verdacht festgestellt worden ist, informiert schriftlich den für das Herkunftsgebiet der Partie zuständigen Pflanzenschutzdienst und, wenn möglich, den Züchter/Vermehrter⁴, sowie alle Pflanzenschutzdienste und das JKI/AG unter Mitteilung der Sorte(n) und der Pflanzenpassnummer(n)/ Anerkennungsnummer(n)
Erläuterung:
Die Pflanzenschutzdienste in anderen Amtsbereichen können die zugeführte Partie oder den Aufwuchs einer Untersuchung gemäß Nummer 1.1 Buchstabe b unterziehen.
- c) Der Pflanzenschutzdienst, der die Meldung erhält und in dessen Amtsbereich die Partie anerkannt wurde, informiert den Züchter/Vermehrter, recherchiert Lieferungen von Schwesterpartien und informiert die möglicherweise betroffenen Pflanzenschutzdienste anderer Bundesländer darüber.
- d) Wurde eine Partie durch einem anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland beanstandet (begründeter Verdacht oder bereits bestätigter Befall), recherchiert der Pflanzenschutzdienst, der die Meldung erhält und in dessen Amtsbereich die Partie anerkannt wurde, Lieferungen von Teil- oder Schwesterpartien und informiert die möglicherweise betroffenen Pflanzenschutzdienste anderer Bundesländer und das JKI/AG darüber.
- e) Ist eine Partie aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittland betroffen oder wurde eine wahrscheinlich befallene Partie ausgeführt, informiert der Pflanzenschutzdienst das JKI/AG, die die Mitteilung entsprechend weiterleitet.

⁴ Züchter und Vermehrter werden auch schriftlich informiert, wenn die Partie aus dem eigenen Amtsbereich stammt.

Die Informationen sind vertraulich zu behandeln und nur für den innerdienstlichen Gebrauch zu verwenden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung der „Leitlinie zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel in Deutschland“ vom 8. Oktober 1999 (BAnz. S. 18397)